Deutscher Bundestag **Drucksache 16/254**

16. Wahlperiode 14. 12. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/107 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

A. Problem

Die unbeschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Verlusten aus so genannten Steuerstundungsmodellen führt mittelbar zu einer volkswirtschaftlich fragwürdigen Förderung von Steuersparmodellen, die insbesondere von Steuerpflichtigen mit höheren Einkünften genutzt wird, um die Steuerbelastung gezielt zu senken.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Steuerstundungsmodelle einzuschränken, indem künftig anfallende Verluste aus der Beteiligung nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Quelle zur Verrechnung zugelassen werden. Die Verlustabzugsbeschränkung betrifft insbesondere Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds. Private Equity und Venture Capital Fonds sind grundsätzlich von der Rechtsänderung nicht betroffen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	251	737	971	971	971
Länder	221	652	861	861	861
Gemeinden	78	231	303	303	303
Insgesamt	550	1 620	2 135	2 135	2 135

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/107 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Christine Scheel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Gabriele Frechen, Frank Schäffler, Dr. Barbara Höll und Christine Scheel

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 1. Dezember 2005 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Finanzausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 30. November 2005 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Anhörung hat am 8. Dezember 2005 stattgefunden. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 14. Dezember 2005 abschließend beraten.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, so genannte Steuerstundungsmodelle einzuschränken. Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig die Verluste aus diesen Einkunftsquellen nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Quelle zur Verrechnung zuzulassen. Die Verlustabzugsbeschränkung betrifft insbesondere Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds. Private Equity und Venture Capital Fonds sind aufgrund ihrer nicht auf Verlustzuweisung ausgerichteten Konzeption von der Rechtsänderung nicht betroffen.

3. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 8. Dezember 2005 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Hans-Joachim Beck, Finanzgericht Berlin
- Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsbauunternehmen
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Bundeswehr-Verband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Prof. Dr. Norbert Herzig
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Gerhard Krane, Conergy AG
- Friedrich Wilhelm Patt, Hannover Leasing GmbH & Co. KG
- Präsidium des Bundes der Steuerzahler
- Eckehard Schmidt, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
- Verband Deutscher Medienfonds
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie der Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 14. Dezember 2005 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und einstimmig eine Stellungnahme abgegeben, nach der die Einführung des neuen § 15b EStG und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Medienfonds in Deutschland begrüßt und die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen werde. Ferner bekräftige der Ausschuss für Kultur und Medien, dass die deutsche Filmwirtschaft gestärkt werden müsse und begrüße die deutlichen Festlegungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD. Angesichts des Wegfalls des über Medienfonds akquirierten privaten Kapitals bestehe die Veranlassung, alternative Modelle zu entwickeln und einzuführen, die neben staatlichen Förderinstrumenten vor allem privaten Investoren Anreize für Investitionen in die Filmwirtschaft und den Filmstandort Deutschland böten. Der Ausschuss für Kultur und Medien bekräftige darüber hinaus, dass die Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 international

wettbewerbsfähige, mit anderen EU-Ländern vergleichbare Bedingungen und Anreize für privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland schaffen solle. Hierbei seien in anderen Ländern bestehende Modelle zu prüfen. Zu den erforderlichen Rahmenbedingungen gehörten auch international wettbewerbsfähige Verwertungsregelungen sowie eine Änderung des Medienerlasses von 2001 dahin gehend, dass Koproduktionen mit deutscher Beteiligung nicht behindert würden. Der Ausschuss für Kultur und Medien begrüße schließlich, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien mit der Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe bereits Schritte unternommen habe, um – gemeinsam mit der Filmwirtschaft – eine Lösung zu finden, die geeignet sei, das durch die Streichung der Steuerabzugsmöglichkeiten bei Filmfonds ausfallende Kapital anderweitig zu generieren.

5. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen im Verlauf der Ausschusserörterungen darauf hin, dass mit der Zeichnung von Verlustzuweisungsmodellen gezielt versucht werde, die Steuerbelastung von Fondszeichnern zu reduzieren. Die Investoren tätigten die Geldanlage vorrangig mit dem Ziel, steuerliche Verluste zu erzielen. Der Vorteil liege zwar zunächst nur in einer Steuerstundung. In nicht wenigen Fällen bleibe es aber endgültig bei den Verlusten, weil zu optimistische Modellannahmen oder andere Entwicklungen dazu führten, dass die in Aussicht genommenen Renditen nicht erzielt würden. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, die steuerliche Verlustberücksichtigung in der bisherigen Form künftig nicht weiter zuzulassen. Zum einen erreichten die durch die Verlustzuweisungen entstehenden Steuerausfälle ein erhebliches Ausmaß und wirkten sich fühlbar auf die Höhe der Steuereinnahmen des Staates aus. Darüber hinaus komme es zu einer volkswirtschaftlich schädlichen Fehlleitung von Kapital. Vor diesem Hintergrund sei die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Beschränkung von Steuerstundungsmodellen gerechtfertigt.

Die **Fraktion der FDP** befürwortete in den Ausschussberatungen die grundsätzliche Zielrichtung der Vorlage. Die Beschränkung von Steuerstundungsmodellen sei im Grundsatz zu begrüßen. Die Fraktion der FDP sprach sich einschränkend dafür aus, in die Beurteilung der Rechtsänderung einzubeziehen, dass von den Betroffenen eine bisher gesetzlich zugelassene Abzugsmöglichkeit genutzt worden sei. Bei Gesetzesänderungen sei das schützenswerte Vertrauen der Betroffenen in die bestehende Regelung zu beachten. Vor diesem Hintergrund sei die von den Koalitionsfraktionen gewählte Stichtagsregelung mit der darin enthaltenen Rückwirkung als nicht sachgerecht und verfassungsrechtlich problematisch einzustufen. Die Fraktion der FDP sprach sich darüber hinaus dafür aus, erhöhte Abschreibungen nach den §§ 7h und 7i EStG bei der Verlustberechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen unschädlich berücksichtigen zu können. Ferner wandte die Fraktion der FDP ein, dass die im Finanztableau ausgewiesenen Steuermehreinnahmen zweifelhaft seien. Bereits in der vorausgegangenen 15. Wahlperiode sei ein vergleichbarer Gesetzentwurf in die parlamentarische Erörterung eingebracht worden, bei dem die Mehreinnahmen mit 1,137 Mrd. Euro veranschlagt worden seien. Dagegen würden in der zur Erörterung stehenden Vorlage die Steuermehreinnahmen für den Bund mit 251 Mio. Euro beziffert. Nach Auffassung der Fraktion der FDP sei der Ansatz der Mehreinnahmen nicht belegt und möglicherweise von haushaltspolitischen Erfordernissen bestimmt. Die Fraktion der FDP forderte insofern, die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar darzulegen. Schließlich erinnerte die Fraktion der FDP daran, dass bereits in der ersten Jahreshälfte 2005 der Versuch unternommen worden sei, die Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodellen einzuschränken. Seinerzeit sei die Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Körperschaftsteuersenkung geplant gewesen. Die Fraktion der FDP kritisierte, dass bei der vorliegenden Rechtsänderung von einer Entlastung der Bürger keine Rede mehr sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verdeutlichte, dass sie sich grundsätzlich für die Streichung von Steuersubventionen ausspreche und die vorgesehene Gesetzesänderung befürworte. Es sei im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen von Steuerstundungsmodell auf die öffentlichen Finanzen äußerst fraglich, ob Steuerstundungsmodelle tatsächlich das geeignete Mittel seien, um Investitionen in einer angemessenen Größenordnung anzuregen. Darüber hinaus verdeutlichten die zu erwartenden Steuermindereinnahmen, die bei einer vergleichsweise kurzen Verlängerung der Stichtagsregelung zu erwarten seien und die sich nach Angaben der Bundesregierung um 500 Mio. Euro bewegten, dass in der Einkommensverteilung in Deutschland beträchtliche Ungleichgewichte beständen. Vor diesem Hintergrund sei die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Stichtagsregelung angemessen und finde die Unterstützung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trat gleichfalls für die grundsätzliche Beendigung von Steuerstundungsmodellen ein. Sie machte indes Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Stichtagsregelung geltend. Insbesondere wegen der Planungssicherheit für Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland dürfe es nicht zu einer Beliebigkeit des ausgewählten Stichtages kommen. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der Vertrauensschutz der Bürger durch ein Wirksamwerden der Rechtsänderung mit der Beschlussfassung des Bundeskabinetts am 24. November 2005 angemessener geschützt.

Die Erörterungen der Anwendungsregelung nahmen in den Beratungen des Ausschusses breiten Raum ein. Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, dass sie die rückwirkende Begrenzung von Steuerstundungsmodellen zum 11. November 2005 wie im Gesetzentwurf ausgewiesen als verfassungsrechtlich zulässige Regelung ansähen. Die Fraktion der FDP hob dagegen das schützenswerte Vertrauen der Bürger in den Bestand der Regelung hervor, da ansonsten mit fortgesetzter Zurückhaltung von Bürgern und Unternehmen bei Investitionen und Konsumausgaben zu rechnen sei. Vor diesem Hintergrund sei die vorgesehene Inkrafttretensregelung zum 11. November 2005 kritisch zu bewerten. Die Fraktion der FDP verwies auf die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung, in der namentlich die Übergangsregelung beanstandet worden sei, nach der die einschränkende Regelung zum 11. November 2005 wirksam werde, obwohl das Bundeskabinett den Gesetzentwurf erst zum 24. November 2005 be-

schlossen habe. Nach Auffassung der Fraktion der FDP sei die Auswahl des Stichtages willkürlich, woran auch die Berichterstattung in der Presse nichts ändere. Ansonsten wäre die Absichtserklärung einer von einer abgewählten Koalition getragenen Bundesregierung für die Nachfolgeregierung bindend. Für Steuerbürger, steuerberatende Berufe und Finanzverwaltung seien Steuerrechtsänderungen im Laufe eines Jahres zudem mit erheblichen Belastungen verbunden. Die Fraktion der FDP stellte den Antrag, die Anwendungsregelung zum 1. Januar 2006 in Kraft treten zu lassen. Die gegen die zeitliche Verschiebung vorgetragenen Befürchtungen, durch Ausnutzung der bisherigen Regelung bis zum Jahresende käme es zu weiteren massiven Steuerausfällen, seien unbegründet, wie die vom Ausschuss durchgeführte Sachverständigenanhörung erbracht habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte gleichfalls eine veränderte Stichtagsregelung. Danach solle für Steuerpflichtige, die vor dem Kabinettbeschluss am 24. November 2005 einem Steuerstundungsmodell beigetreten seien, der Vertrauensschutz gelten. Der rückwirkende Stichtag 11. November 2005 sei willkürlich gewählt. Dieses Vorgehen schade dem Vertrauen in den Investitionsstandort Deutschland, da in einer verlässlichen Finanzpolitik die Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass ihre längerfristig angelegten Investitionsentscheidungen geschützt und die planmäßige Durchführung ihrer bereits begonnenen Investitionsvorhaben gesichert sei. Bei Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere zuungunsten der Steuerpflichtigen, habe die Finanzpolitik eine klare und transparente Linie bei der Festsetzung von Stichtagen einzuhalten. Diese sollten idealerweise zu Beginn eines Steuerjahres liegen. Es sei aber im Sinne des Vertrauensschutzes für die Steuerpflichtigen auch akzeptabel, wenn das Datum des Kabinettbeschlusses am 24. November 2005 als Stichtag festgesetzt werde.

Die Koalitionsfraktionen betonten dagegen, dass bei einem Hinausschieben der Inkrafttretensregelung auf das Datum des Kabinettbeschlusses am 24. November 2005 mit einem negativen Ankündigungseffekt und Steuermindereinnahmen in einem beträchtlichen Umfang zu rechnen sei. Dies solle durch die zum 11. November 2005 wirksam werdende Anwendungsregelung vermieden werden. Ferner sei die Rückwirkung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Koalitionsfraktionen verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das zum rückwirkenden Wegfall von Schiffsneubausubventionen festgestellt habe, dass sich der mit rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahren verbundene Zeitbedarf nicht zu Lasten des Staates auswirken dürfte, wenn Dispositionen der Gesetzesadressaten die Neuregelung kurz vor ihrem Erlass durch Ausnutzung der bisherigen Regelung unterlaufen würden. Schließlich habe bereits in der vorhergehenden Wahlperiode die seinerzeitige Bundesregierung die weitgehend inhaltsgleiche Beschränkung von Steuerstundungsmodellen betrieben, so dass die Betroffenen seit längerer Zeit mit einer gesetzlichen Einschränkung hätten rechnen müssen. Aus Sicht der Fondszeichner stelle sich im Übrigen die Situation dergestalt dar, dass die überwiegende Zahl der nach dem 10. November 2005 vorgenommenen Zeichnungen unter Vorbehalt vorgenommen worden seien und die Investoren zurücktreten könnten. Vor diesem Hintergrund vermochten die Koalitionsfraktionen nicht, den Änderungsanträgen zu folgen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Zu dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung beschlossen.

In den Ausschussberatungen bestand zwischen den Fraktionen Übereinstimmung in der Frage, dass Private Equity und Venture Capital Fonds nicht in die Rechtsänderung einbezogen werden sollen. Die Bundesregierung stellte in diesem Zusammenhang klar, dass § 15b EStG eine Verlustverrechnungsbeschränkung im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen darstelle. Sie würden in der Form von Personengesellschaften oder Gemeinschaften betrieben. Der Gesellschaftszweck sei darauf gerichtet, den Beteiligten (Anlegern) konzeptionell – also aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes – einen steuerlichen Verlust zuzuweisen. Nicht jede Betätigung, die verlustbehaftet sei, sei jedoch eine modellhafte Gestaltung und nicht jedes Modell sei konzeptionell auf Verlusterzielung ausgerichtet. Eine modellhafte Gestaltung setze ein vorgefertigtes Konzept, Vertrieb mittels Prospekt, Bündelung von Verträgen und/oder Leistungen (Beratung, Vermittlung von Finanzierungen, Garantieleistungen), das auf die Erzielung steuerlicher Vorteile gerichtet sei, voraus. Es fielen daher insbesondere die nachfolgend genannten Fälle nicht unter § 15b EStG:

- Eine „normale“ unternehmerische Tätigkeit z. B. eines Existenzgründers, der in den ersten Jahren Anlaufverluste erziele, bis sich sein Unternehmen am Markt etabliert habe, könne nicht unter die Verlustverrechnungsbeschränkung fallen, da keine modellhafte Gestaltung vorliege. Dies gelte auch, wenn es sich nicht um Einzelunternehmer, sondern um eine Personengesellschaft (oHG, KG) als Existenzgründer handele. Ebenfalls nicht betroffen seien Zusammenschlüsse von mehreren Unternehmen in einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, um gemeinsam im Bereich der Forschung und Entwicklung (z. B. von Software) tätig zu werden, da es auch hier am modellhaften Charakter fehle.
- Venture Capital und Private Equity Fonds (Gesellschaften, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht) fielen ebenfalls nicht unter die Verlustverrechnungsbeschränkung, da das Konzept dieser Fonds darauf gerichtet sei, Beteiligungen (in der Regel an Kapitalgesellschaften) zu erwerben und sie z. B. nach Erreichen der Börsenreife gewinnbringend zu veräußern. Der Vorteil für den Anleger bestehe darin, dass diese Gewinne meist steuerfrei seien, da die Veräußerungen außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr (§ 23 EStG) stattfänden und der einzelne Anleger zu weniger als 1 v. H. am Stammkapital des veräußerten Anteils beteiligt und damit auch § 17 EStG nicht einschlägig sei.
- Bauträgergestaltungen müssten ebenfalls nicht zwangsläufig unter die Verlustverrechnungsbeschränkung fallen. Dies gelte auch dann, wenn die Erwerber aus den erworbenen Objekten im Weiteren negative Einkünfte z. B. aus

Vermietung und Verpachtung erzielten. Ein Kauf vom Bauträger habe – und das gelte auch in Sanierungsgebiets- und Denkmalsanierungsfällen, in denen erhöhte Absetzungen für Abnutzungen nach den §§ 7h und 7i EStG geltend gemacht werden könnten – nur dann einen modellhaften Charakter, wenn der Bauträger neben dem Verkauf und ggf. der Sanierung noch weitere Leistungen erbringe. Hierzu zählten z. B. Mietgarantien, Übernahme der Finanzierung und rechtliche Beratung. Soweit Bauträger diese Leistungen bislang anböten, hätten diese die Möglichkeit, die künftige Form der Abwicklung – ohne Probleme – an die neue Vorschrift anzupassen und sich damit auf ihr „eigentliches Geschäft" – die Bauleistungen – zu konzentrieren.

Der Ausschuss nahm die Darlegung der Bundesregierung zur Kenntnis und ging davon aus, dass die Beurteilung von Steuerstundungsmodellen und auftretende Abgrenzungsfragen in dem dargestellten Sinne geklärt würden.

Die Fraktion der FDP wies im Verlauf der Erörterungen darauf hin, dass mit der vorgesehenen Änderung für geschlossene Immobilienfonds die Investition in Objekte des Denkmalschutzes oder in Sanierungsgebieten behindert werde. Dies sei darauf zurückzuführen, dass bei Inanspruchnahme der Abschreibungen nach den §§ 7h und 7i EStG der Fonds nach der gesetzlichen Definition modellhaft tätig werde und regelmäßig die 10-prozentige Verlustquote überschreite. Die Fraktion der FDP erläuterte, die erhöhten Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen lägen im besonderen Interesse des Gesetzgebers. Ohne die erhöhen Abschreibungsmöglichkeiten wären in der Vergangenheit viele Sanierungen nicht vorgenommen worden. Das gelte insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer. Es sei widersinnig, die Verrechnung der durch die erhöhten Absetzungen entstehenden Verluste durch § 15b EStG wieder einzuschränken. Die Fraktion der FDP stellte den Antrag, die §§ 7i und 7h EStG aus dem Anwendungsbereich des § 15b EStG herauszunehmen.

Die Koalitionsfraktionen machten geltend, die Bundesregierung habe im Ausschuss dargelegt, dass die gängige Abwicklung denkmalgeschützter Objekte – auch der Großprojekte – durch den Verkauf projektierter noch zu sanierender denkmalgeschützter Wohnungen erfolge, um die Finanzierung der Gesamtmaßnahme sicherzustellen und dem Erwerber selber die Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibung für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Zeitpunkt des Erwerbs zu eröffnen (§ 7i Abs. 1 Satz 5 EStG). Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass derzeit in der Praxis im Bereich der Denkmalsanierung Modelle vertrieben würden, die unter § 15b EStG fielen, weil die Gesellschaft in Form eines Steuerstundungsmodells betrieben werde und selbst die Denkmalschutz-AfA in Anspruch nehme. Insoweit hätten die Initiatoren die Möglichkeit, die künftige Form der Abwicklung an die neue Vorschrift anzupassen und die Inanspruchnahme der Denkmalschutz-AfA durch den Erwerber selber zu bewirken. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dagegen aus, auf einzelne Bereiche bezogene Sonderegelungen vorzusehen, zumal dies letztlich zu einer Aufweichung der Regelung führen könne, und sahen sich vor diesem Hintergrund nicht in der Lage, dem Antrag der Fraktion der FDP zu folgen. Der Antrag wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP abgelehnt.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Christine Scheel
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333